Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Sonntags mit illustrierter Unterhaltungsbeilage. Druck und Verlag der Buchdruckerei des Aar-Boten.

Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark pro Quartal, durch die Post bezogen 1 Mark 20 Pfennig ohne Bestellgeld. Inseratenpreis 10 Pfg. für die 4gespaltene Zeile.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

und

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 265 Langenschwalbach, Freitag, 12. November 1915. 56. Jahrg.

Amtlicher Teil.

265

Bekanntmachung.

Ein Landwirt hatte seinem Pferd mehr wie 3 Pfund Hafer täglich verabreicht und bei der Kontrolle zu seiner Entschuldigung erklärt, er wolle, wenn sein Hafer verfüttert sei, sein Pferd mit Kunstfutter ernähren, sodaß in einem Jahr der Durchschnitt von 3 Pfund Hafer den Tag nicht überschritten werde. Das Reichsgericht hat entschieden, daß eine derartige Entschuldigung nicht durchschlage und hat die Bestrafung des Landwirts aufrecht erhalten.

Ich warne daher, mehr wie 3 Pfund Hafer an 1 Pferd täglich zu verfüttern und ersuche die Herren Bürgermeister, dies ortsüblich bekannt zu machen.

Langenschwalbach, den 7. November 1915.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Gemeinde-Vorstände der Landgemeinden.

Eine Reihe von Gemeinden hat Wegearbeiten abgelehnt mit der Begründung, daß augenblicklich Arbeitskräfte und Gespanne fehlen. Dies ist zur Zeit richtig; sowie sich aber die Verhältnisse ändern, müssen die Arbeiten vorgenommen werden, und es ist deshalb notwendig, daß die Mittel und vor allem Zugtiere dann zur Verfügung stehen und in die Voranschläge aufgenommen sind. Ich werde daher die unzulänglichen Beschlüsse über Kostenanschlägen unter Hinweis auf diese Verfügung zurückgeben und ersuche, neue die Ausführung sichernde Beschlüsse herbeizuführen.

Ich werde aber, wie auch in diesem Jahre, auf die besonderen Verhältnisse weitgehend Rücksicht nehmen.

Langenschwalbach, den 8. November 1915.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Betrifft: **Kriegsgefangene.**

Das Zustecken von Eßwaren usw. an Kriegsgefangene und die Besorgung von Briefschaften der Kriegsgefangenen durch Personen ist verboten.

Der Versuch ist schon strafbar.

Langenschwalbach, den 5. November 1915.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Ich ersuche um sofortige Angabe, ob etwa Fälle von Uebergriffen von Läusen durch Kriegsgefangene an die Zivilbevölkerung vorgekommen sind.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Langenschwalbach, den 10. November 1915.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Der Weltkrieg.

W. T. B. **Großes Hauptquartier**, 11. Novbr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

An verschiedenen Stellen der Front Artilleriekämpfe, sowie lebhafte Minen- und Handgranatentätigkeit.

Ein englisches Flugzeug mußte nordwestlich von Bapaume landen; die Insassen sind gefangen genommen.

Oestlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Bei Kemmern (westlich von Riga) wurden gestern drei Angriffe, die durch Feuer russischer Schiffe unterstützt wurden, abgeschlagen. In der Nacht sind unsere Truppen planmäßig und ungestört vom Feind aus dem Waldgelände westlich und südwestlich von Schlok zurückgezogen worden, da es durch den Regen der letzten Tagen in Sumpf verwandelt ist.

Bei Versemünde (südöstlich von Riga) kam ein feindlicher Angriff in unserem Feuer nicht zur Durchführung. Bei einem kurzen Gegenstoß nahmen wir über **100 Russen gefangen.**

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Die Lage ist unverändert

Heeresgruppe des Generals von Linsingen.

Unterstützt von deutscher Artillerie warfen österreichisch-ungarische Truppen die Russen aus Kosciuchnowka (nördlich der Eisenbahn Kowel—Sarny) und ihren südlich anschließenden Stellungen. **7 Offiziere, über 300 Mann, 8 Maschinengewehre wurden eingebracht.** Südlich der Bahn scheiterten russische Angriffe.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Verfolgung der Serben im Gebirge südlich der westlichen Morawa hat gute Fortschritte gemacht. **Ueber 4000 Serben wurden gefangen genommen.**

Die Armee des Generals Bojadjeff hat die Morawa an mehreren Stellen überschritten.

Oberste Heeresleitung.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Zwei feindliche Kriegsschiffe versenkt.

* Berlin, 10. Nov. (Amtlich.) Am 5. November wurde am Eingang des finnischen Meerbusen das Führerfahrzeug einer russischen Minensucher-Abteilung und am 9. November nördlich von Dünkirchen ein französisches Torpedoboot durch unsere Unterseeboote versenkt.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

---

* Wien, 10. Nov. (T.-U.) Die „W. Allg. Ztg." meldet aus Sofia, daß die große Brücke zwischen Pirot und Nisch bei Pockovac bereits wieder hergestellt wurde. In gut 10 Tagen wird man von Berlin über Wien, Budapest, Belgrad u. Sofia nach Konstantinopel fahren können.

* Sofia, 10. Nov. (Zens. Bln.) Die Bulgaren traten mit etwa 80 000 Mann starken Truppen den Engländern und Franzosen auf der Front Prilep—Krivolac—Strumitza in einer Frontlänge von mehr als 50 Kilometern entgegen. Der Kampf dauerte 2 Tage. Als der Bajonettangriff begann ergaben sich die Ententetruppen in Haufen oder ergriffen die Flucht. Die Verluste der Feinde sind ungeheuer, während die der Bulgaren verhältnismäßig gering.

---

* Der italienische Krieg. Die italienische Vorstoßkraft ist erschöpft. Furchtbar waren die Verluste, die der Feind bei allen seinen erfolglosen Angriffen erlitt. Die dritte Isonzoschlacht hat ihm dem Rest gegeben. Eine neue Offensive des Feindes ist kaum noch zu erwarten, da die italienischen Truppen zu den bisherigen Angriffen mit geradezu barbarischen Mitteln getrieben worden waren. Ein Armeebefehl Cadornas, der bei einem gefangenen italienischen Offizier vorgefunden wurde, ordnet die Todesstrafe für Zurückweichende und für vom Feinde Gefangene an. Die Todesstrafe wird nach Beendigung des Krieges vollzogen werden.

---

* London, 10. Nov. (WTB. Nichtamtlich.) Lloyds meldet: Die britischen Dampfer „Clan Macalister" (4835 Tonnen) „Californica" und „Moorcinn" sind versenkt worden.

* Ymuiden, 10. Nov. (WTB. Nichtamtlich.) Durch einen Fischdampfer wurde die Besatzung des Fischdampfers „St. Nikolaas", der Montag abend, durch ein, vermutlich englisches Kriegsschiff, mit abgeblendeten Laternen überfahren wurde, gelandet.

* London, 10 Nov. (WTB. Nichtamtlich.) Die Admiralität berichtet: Der Zerstörer „Louis" ist im östlichen Mittelmeer gestrandet; er ist nur noch ein Wrack. Die Besatzung ist gerettet.

---

* London, 10. Nov. (WTB. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Bureaus. Der König führte heute früh zum ersten Male seit seinem Unfall den Vorsitz im Staatsrate im Buckinghampalast.

* Amsterdam, 10. Nov. (Cens. Bln.) In der Nähe der britischen Admiralität in London steht seit einigen Tagen ein Geschütz der Emden zur Schau, das nach der Meldung englischer Blätter der Wallfahrtsort vieler Tausender ist.

---

* Haag, 10. Nov. (Zens. Bln.) Eine halbamtliche Meldung aus London sagt, daß England die letzte Note des amerikanischen Präsidenten Wilson gegen die englische Blokadepolitik ablehnt und nichts an seinem bisherigen Standpunkt ändern werde.

---

* Petersburg, 10. Nov. (WTB. Nichtamtlich.) Der Kaiser und der Thronfolger reisten am 9. November von Zarckojo Szelo an die Front des Feldheeres.

Lokales.

*) **Langenschwalbach**, 10. November. (Schöffensitzung.) Die Landwirtin Johannette R. zu Wambach steht unter der Anklage im Sommer und Herbst d. Js. fortgesetzt Brotgetreide und beschlagnahmten Hafer an Vieh verfüttert zu haben. Die Angeklagte wird der Tat überführt und zu einer Geldstrafe von 30 Mark verurteilt. Nur ihrer bisherigen Unbescholtenheit und ihrem hohen Alter hat die Bestrafte es zu danken, daß die Strafe nicht viel höher ausfiel, namentlich auch nicht auf Gefängnis erkannt wurde.

Der Doppelgänger.

Roman von H. Hill.

(Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Berthe Roumier blickte eine Weile schweigend vor sich hin. Dann sagte sie wieder in dem liebenswürdigen Ton, der im Anfang ihrer Unterredung geherrscht hatte, zu Hertha:

„Sie haben da eine eigentümliche Situation geschaffen. Ehe ich Ihnen eine endgültige Antwort gebe, muß ich mich mit meinen Gefährten besprechen. Und ich muß Sie schon ersuchen, so lange hier zu warten."

Hertha dachte an den Mann, der auf der Jacht sehnsüchtig ihrer Rückkehr harrte. Aber trotzdem stimmte sie zu.

„Ja, ich werde warten. Ich hoffe natürlich, daß die Unterredung mit Ihren Gefährten nicht allzu lange dauern wird."

Berthe Roumier ging hinaus. Leslie Voules, der offenbar an der Tür gelauscht hatte, fand gerade noch Zeit, eilig zurückzutreten. Die Französin drückte die Tür ins Schloß. Einen Augenblick blieb sie regungslos stehen; dann beugte sie sich nieder und drehte behutsam und leise den Schlüssel.

Mit einem kurzen, kaum hörbaren Knacken sprang der Riegel ins Schloß. Hertha Burkhardt, die nicht ahnte, wie töricht sie gehandelt hatte, war eine Gefangene.

21. Kapitel.

Berthe Roumier war mit Voules in das Zimmer des Amerikaners gegangen. Dort warf sie sich lachend in einen Sessel.

„Haben Sie so etwas schon erlebt, Voules? Kommt sie hierher, um uns die Versicherung zu geben, daß ihr Gatte wirklich der von uns Gesuchte ist! Es ist so naiv, daß ich es nicht glauben würde, wenn es mir jemand erzählte."

Voules stimmte in das Lachen ein.

„Es ist einfach närrisch," sagte der Lange. „Aber Randow hat sich das offenbar selbst eingebrockt. Er hat ihr offenbar vorgeredet, unsere unangenehmen Aufmerksamkeiten gälten der Wirklichkeit Burkhardt, seinem Doppelgänger. Und sie ist nun mit der Absicht hierhergekommen, um uns „aufzuklären". Wenn wir noch irgend einen Zweifel über die Identität ihres Gatten mit Randow gehabt hätten, so könnten wir doch jetzt sicher sein, daß wir auf dem rechten Wege gewesen sind. Sie ist natürlich hinter dem Rücken ihres Mannes gekommen."

Berthe blickte gedankenvoll vor sich hin.

„Es fragt sich nur, wie wir es am besten ausnutzen. Es bieten sich uns verschiedene Möglichkeiten. Wir haben die junge Frau vollständig in der Gewalt; sie kann nicht aus dem Haus heraus, denn der einzige Eingang ist verschlossen, und das Fenster liegt hoch genug, daß ihr auch dieser Weg abgeschnitten ist. Das einzige, was wir zu fürchten haben, ist, daß sie aus dem Fenster heraus um Hilfe schreit. Aber es ist sehr unwahrscheinlich, daß sie das tut, denn sie wird sich wohl hüten, die Polizei auf uns zu gebrauchen."

„Wie wäre es, wenn wir sie dazu benutzten, Burkhardt hierher zu locken, und dann — ?", er machte eine bezeichnende Handbewegung am Halse.

„Der Einfall ist nicht schlecht. Er dürfte natürlich auch wissen, daß wir hier sind. Wir könnten ihr sagen, daß Randow nichts mehr von uns zu fürchten hat, daß er uns aber selbst die Worte bestätigen muß. Der Brief, den wir ihr dann diktieren muß so abgefaßt sein, daß er nichts merken kann. — Geht er auf den Plan nicht ein, müssen wir sie mit Gewalt dazu zwingen. Die Wände sind in diesem Hause dick genug, daß ein paar Hilferufe nichts schaden — außerdem haben die Bewohner hier ja so etwas taube Ohren."

Die beiden lächelten, es war aber ein Lächeln, das jedem Freude machen konnte.

„Das meine ich auch," sagte Voules. „Im übrigen — der Plan ist sehr fein und wohl ausführbar. Wir müssen nur warten, bis Fermor zurückkommt, ehe wir uns ans Werk machen."

Berthe zog ihre Uhr und trat an ein Fenster. Die Straße war ganz menschenleer; es begann bereits etwas zu dämmern.

„Jetzt ist es fünf," sagte sie dann. „Fermor kann frühestens zwei Stunden zurück sein. Erst nach Einbruch der Dunkelheit kann er überhaupt an die Jacht heran; und dann wird er doch noch eine gute Weile, bis seine Arbeit beendet ist."

„Wenn es ihm gelingt, haben wir natürlich die Gefangene mit dem Herlocken nicht mehr nötig," erwiderte der Amerikaner. „Aber ich zweifle daran. Eine Höllenmaschine außen an ein Schiff sicher anzubringen, ist ein ziemliches Stück Arbeit, das sich nicht ganz geräuschlos machen. Es kann uns passieren, daß Fermor dabei gefaßt wird. — Angenehmer wäre es schon, wenn sein Plan gelingt, denn es ist doch eine faule Geschichte, sie herzulocken. Jedenfalls gefährlicher für uns, als wenn die „Albion" auf hoher See in die Luft geht. Dann weiß niemand, was aus ihr geworden ist, und auf uns kann jedenfalls kein Verdacht fallen."

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung

betreffend

Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) oder nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:

grün . . .	10 Kg.
salzfrei . .	9 „
trocken . . .	4 „

b) das ganze aus militärischen Schlachtungen stammende Gefälle von Schlachttieren aller Art,

c) das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Etappen- und Operationsgebieten gewonnene Gefälle von Schlachttieren aller Art und Pferden.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

a) von einem Schlächter***), der Mitglied einer Häuteverwertungs Vereinigung (Innung) ist, an die Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) innerhalb einer Woche nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

***) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder in allen Fällen verbleibt oder übergeht.

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin Ch. II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10 erhältlich. Sie wird von Zeit zu Zeit durch die Fachpresse veröffentlicht.

b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung) ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb 4 Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

c) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle übersteigt, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler †);

d) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler);

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an oder durch diesen Verband, andernfalls an einen zugelassenen Großhändler;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 4);

h) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute oder Felle übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf von Häuten oder Fellen durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 4.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstr. 46.

§ 5.

Behandlung der Häute und Felle.

Verboten ist jede Verfügung über die beschlagnahmten Häute oder Felle, wenn nicht die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch anhaftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Felles festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännisch zu schätzen. In dem Gewichtsverzeichnis ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichts sich ergebende Reingewicht (Grüngewicht) aufzuführen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Im übrigen hat jeder Verwahrer die Haut oder das Fell pfleglich zu behandeln.

b) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefälles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die einem Verbande angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.

d) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Innung), die keinem Verbande angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

e) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum zehnten Tage eines jeden Monats die Gewichtsverzeichnisse des im vorhergehenden Monat gemeldet erhaltenen Gefälles nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs-Rohstoff Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 6.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder- und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 20. Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 7.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie aus den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle ist beschlagnahmt. Seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Gestattet ist der Bezug derartigen Gefälles nur von der Verteilungsstelle (§ 4).

Ausländisches Gefälle.

§ 8.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle, die die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstr. 46, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jede Gerberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

---

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind die am 23. Novbr. 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Beschlagnahmeverfügung über Großviehhäute, sowie die Nachträge zu ihr aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 10. November 1915.

Stellvertr. Generalkommando.
1701 18. Armeekorps.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem schmerzlichen Verluste unseres lieben guten Sohnes, Bruders, Schwagers und Onkels

Wilhelm

sagen wir allen unseren herzlichsten Dank.

Im Namen der trauernden Angehörigen:
1702 **Karl Prinz u. Familie.**

Langenschwalbach, den 11. November 1915.

Bekanntmachung.

Holzkäufer, die ihr Holz bis zum 15. d. Mts. nicht aus dem hiesigen Stadtwalde abgefahren haben, wollen zur Anzeige gebracht.

Langenschwalbach, den 4. November 1915.
1679 Die Polizeiverwaltung.

Jagdverpachtung.

Ich beabsichtige die Jagdnutzung hiesiger Gemarkung, 300 Hektar groß, bestehend aus Hasen, Reh und zeitweise Schwarzwild, Montag, den 22. November, Nachmittags 1 Uhr freihändig, auf hiesigem Bürgermeisterzimmer zu verpachten.

Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Oberseelbach, den 6. November 1915.

Der Jagdvorsteher:
1693 Wendland.

Manche Hausfrau

hat bedauert, daß Dr. Oetker's Fabrikate zeitweise während des Krieges nicht zu haben waren. Jetzt sind sie überall wieder vorrätig und man fordere daher stets die echten

Dr. Oetker's Fabrikate

1643 mit der Schutzmarke „Oetker's Hellkopf".

Hüte

werden neu angefertigt, sowie garniert und umgearbeitet bei billigster Berechnung.

1570 **Auguste Kraft,**
Adolfstraße 19.

NB. Moderne Formen u. Zutaten vorrätig.

Schöne
Parterrewohnung
auf 1. Januar zu vermieten
bei
Wilh. Lang,
Schmiedemeister.

Zucht-Eber
unter Garantie zu verkaufen
bei
Eberhalter Schäfer,
Watzelhain.